

Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pulheim vom 01.03.2018

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 30.1.2018 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in Verbindung mit den §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) folgende Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Pulheim beschlossen:

§ 1 – Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Pulheim unterhält eine Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Die Feuerwehr ist nach § 1 Abs. 1 BHKG in erster Linie zur Bekämpfung von Schadensfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, bei Seuchen, bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, zuständig.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen, ausgenommen Brandsicherheitswachen, besteht nicht.
- (4) Die Einsätze der Feuerwehr im Rahmen des BHKG sind unentgeltlich, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 - Kostenersatz

- (1) Die Stadt Pulheim verlangt Ersatz der Kosten, die ihr durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen
 1. von der Verursacherin/dem Verursacher, wenn sie/er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin/dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel
 3. von der Betreiberin/dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen der Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin/dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von der Ersatzpflichtigen/dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin/dem Transportunternehmer, der Eigentümerin/dem Eigentümer, der Besitzerin/dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen, von wassergefährdenden Stoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder entstanden sind,
6. von der Eigentümerin/dem Eigentümer, der Besitzerin/dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nr. 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin/dem Eigentümer, der Besitzerin/dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin/Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen/demjenigen, die/der vorsätzlich grundlos oder in grober fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (2) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (3) Entgelte werden für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen erhoben.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Der Kostenersatz wird anteilig pro angefangene Viertelstunde berechnet.

§ 3 - Entgelt für Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen im Sinne des § 1 Abs. 3 wird ein öffentlich-rechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem in § 2 Abs. 4 genannten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Das Entgelt wird anteilig pro angefangene Viertelstunde berechnet.

§ 4 – Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehört auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (4) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 5 – Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes sind die in § 2 Abs. 1 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgelts Brandsicherheitswachen ist die Person verpflichtet, die die Brandsicherheitswache bestellt hat. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 - Festsetzung der Kostenerstattung

Der Kostenersatz und der Entgeltanspruch nach den §§ 2 und 3 werden durch Bescheid festgesetzt. Er ist innerhalb eines Monats nach Erhalt an die Stadtkasse Pulheim zu zahlen. Rückstände unterliegen der Beitragsbeitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung.

§ 7 - Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat die/der Kostenersatzpflichtige oder die/der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8 - Ermäßigung und Befreiung

Zur Vermeidung unbilliger Härten oder aufgrund gemeindlichen Interesses können die Kosten oder das Entgelt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Die Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.02.2014 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Pulheim

Kostentarif gem. §§ 2 und 3

Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pulheim

1. Personalkosten pro Stunde

a) Einsatz einer hauptamtlichen Kraft (mittlerer Dienst)	37,22 €
b) Einsatz einer hauptamtlichen Kraft (gehobener Dienst)	55,06 €
c) Einsatz eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr	4,00 €
d) Einsatz eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr als Brandsicherheitswache	10,00 €
e) Pauschale für Aufwandsentschädigung, Einsatzverpflegung und Lohnfortzahlung	8,58 €

Die Personalkosten sowie die Pauschale werden je angefangene 15 Minuten pro Person erhoben.

2. Fahrzeugkosten pro Stunde

Einsatzleiter-vom-Dienst-Fahrzeug (EvD)	14,86 €
Kommandowagen	38,09 €
Einsatzleitwagen (ELW)	10,92 €
Vorauslöschfahrzeug (VLF)	72,86 €
Drehleiter	93,45 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	26,39 €
Tanklöschfahrzeug	67,23 €
Löschfahrzeug	27,50 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	61,79 €
Gerätewagen	34,81 €
Pulveranhänger	6,10 €

3. Geräte-, Ausrüstungs- und Sachkosten pro Stunde

Pauschalsatz für die Nutzung der Gerätschaften und Bekleidung, sowie der Sachkosten	61,92 €
--	---------

Alle Verbrauchsmittel wie Ölbindemittel, Sandsäcke, Entsorgungskosten durch Fremdfirmen usw. werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

Für in Folge eines Einsatzes nicht mehr zu reinigenden oder unbrauchbar gewordene Geräte oder Ausrüstungsgegenstände erfolgt die Ersatzbeschaffung zu Lasten der/des Kostenpflichtigen.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 01.03.2018

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister